

RS OGH 2001/12/19 3Ob195/01z

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.12.2001

Norm

ABGB §812 G

EO §36 Abs1 Z3 Ab

Rechtssatz

Hat der betreibende Gläubiger die Nachlassseparation beantragt, so hat er damit darauf verzichtet, in die zum Vermögen des Erben gehörenden Sachen Exekution zu führen. Wird auf Sachen des eigenen Vermögens des Erben Exekution geführt, kann der Verpflichtete daher diesen Verzicht mit Klage einwenden und es ist die bewilligte Exekution in diesem Umfang für unzulässig zu erklären.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 195/01z
Entscheidungstext OGH 19.12.2001 3 Ob 195/01z
Veröff: SZ 74/202

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115985

Im RIS seit

18.01.2002

Zuletzt aktualisiert am

20.02.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at